
Ergänzung zum Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 305 „Hüchelner Straße / Stadionstraße“ in Weisweiler-Hücheln (Eschweiler)

Stand: 24.10.2023

1. Veranlassung

Auf intensiv landwirtschaftlich genutzten Parzellen von knapp 7,4 ha Flächengröße in der Ortsrandlage von Weisweiler-Hücheln (Eschweiler) ist die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 305 zur Errichtung von Einfamilienhäusern geplant.

Im Rahmen des städtebaurechtlichen Planverfahrens sind artenschutzrechtliche Regelungen nach § 44 BNatSchG einzuhalten. Hierzu wurde bereits ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe II) auf Grundlage avifaunistischer Erfassungen erstellt (RASKIN 2022¹).

Dieser kam zu dem Ergebnis, dass bei Umsetzung des Planvorhabens unter Einhaltung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden.

Zwischenzeitlich wurde neben den Flächen für Wohnbebauung südlich der Wenauer Straße im Rahmen des FNP-Änderungsverfahrens für einen Teilbereich des geplanten Bebauungsplans eine Ackerfläche in einer Größe von etwa 3.100 m² als Fläche für Versorgungsanlagen mit Zweckbestimmung erneuerbare Energien ausgewiesen. In diesem Bereich ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant. Am Südostrand der geplanten Anlage liegt ein verbrachter Wendehammer, in dem ein Revierzentrum des Schwarzkehlchens festgestellt wurde (Abb. 1).

Vor diesem Hintergrund ist die artenschutzrechtliche Betroffenheit des Schwarzkehlchens neu zu beurteilen.

Daneben wurde einmalig ein Rebhuhn beim Überflug der Wenauer Str. in Richtung der geplanten Photovoltaikanlage erfasst, das aufgrund der einmaligen Beobachtung als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet eingestuft wurde.

¹ RASKIN (2022): Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe II) für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 305 - Hüchelner Straße / Stadionstraße - in Weisweiler-Hücheln (Eschweiler), gutachten i.A. der NRW.URBAN Kommunale Entwicklung GmbH.

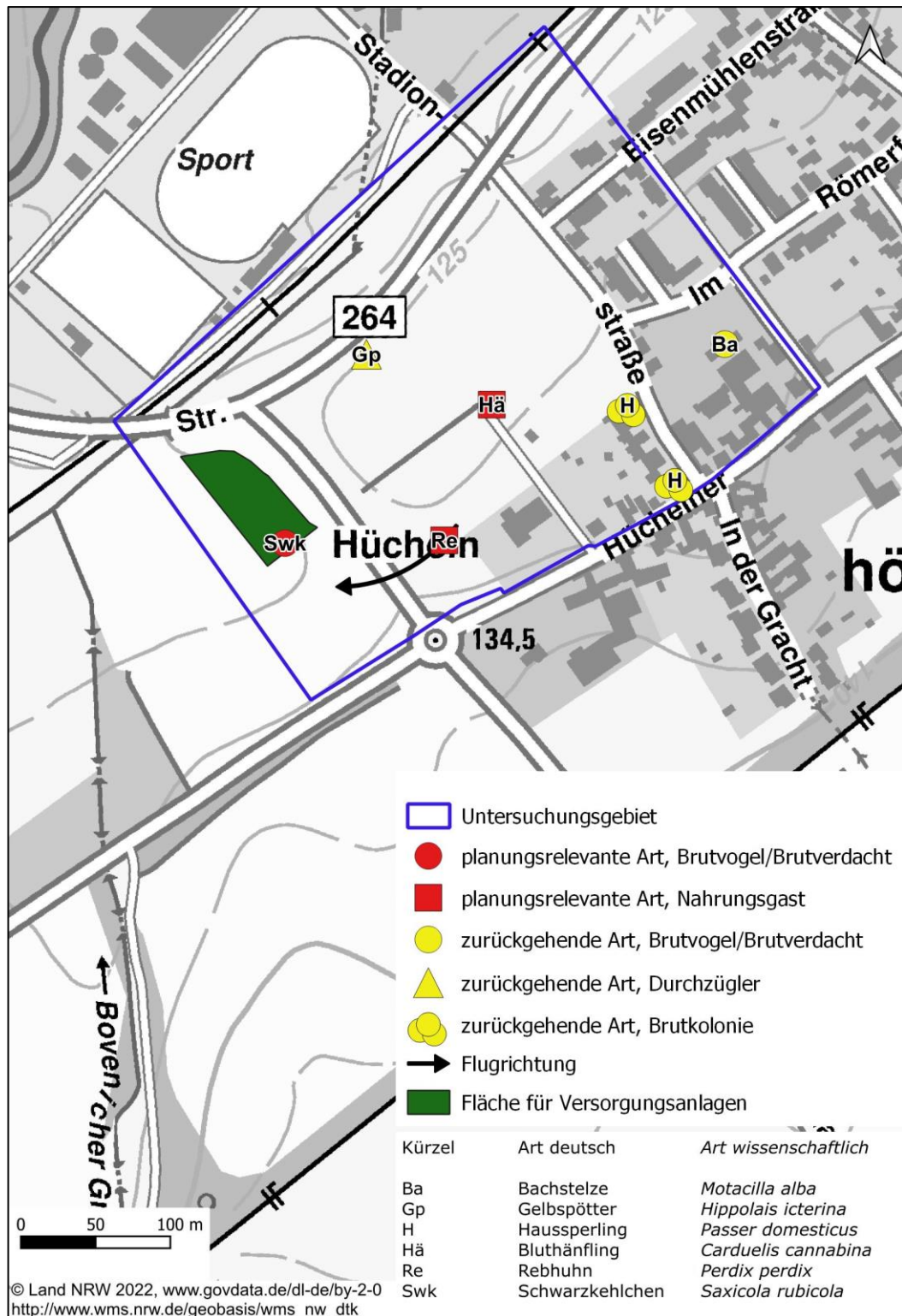


Abb. 1: Ergebnisse der Brutvogelkartierung und Lage der geplanten Photovoltaikanlage (Fläche für Versorgungsanlagen).

2. Abgrenzung des Schwarzkehlchenreviers

Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschern, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte (z.B. Büsche, Stauden, Pfähle) sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Ein Brutrevier ist 0,5 bis 2 ha groß (LANUV 2023a)¹.

Auch Dämme von Verkehrsanlagen und andere extensiv genutzte Flächen werden besiedelt (LANUV 2023b)². Im Plangebiet besteht Brutverdacht für das Schwarzkehlchen im Bereich eines ruderalen Wendehammers / Graswegs (etwa 200 m² Größe) am Ackerrand. Der angrenzende Intensivacker, auf dem die geplante PV-Anlage maßgeblich errichtet werden soll, entspricht nicht den Habitatansprüchen des Schwarzkehlchens und ist dementsprechend kein essenzieller Bestandteil des Reviers. Eine Eignung weist jedoch der angrenzende Straßendamm mit einzelnen Büschen und Stauden und vergrasteten Bereichen auf (Abb. 3).

Insgesamt lassen sich über das Luftbild knapp 0,3 ha geeignetes Habitat innerhalb der B-Plangebietsgrenzen abgrenzen. Weitere ruderale und/oder extensiv genutzte Flächen finden sich entlang der Bahngleise nördlich und nordwestlich des B-Plangebietes und gehören ggf. ebenfalls zum Schwarzkehlchenrevier.



Abb. 3: Blick auf den kürzlich gemähten Wendehammer sowie die angrenzenden Ackerflächen und die Straßenböschung (Foto: 10.08.2021).

¹ LANUV (2023a): Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103106>

² LANUV (2023b): Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“ : https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn_stat/103106

3. Artenschutzfachliche und -rechtliche Beurteilung

Schwarzkehlchen

Während der Bauphase besteht im Bereich des Wendehammers und des angrenzenden Wegesaums das Risiko der Tötung oder Verletzung von Einzelindividuen (Gelege, Nestlinge) des Schwarzkehlchens. Um das Eintreten eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Tötungsverbot) zu vermeiden ist ein Zeitmanagement bei der Baustelleneinrichtung ausreichend (s. Kap. 4).

Während der Bauphase ist mit einer temporären Vergrämung des Schwarzkehlchens aus dem Baufeld und seiner unmittelbaren Umgebung zu rechnen. Aufgrund des linienhaften Charakters des in Kap. 2 abgegrenzten Schwarzkehlchenreviers ist jedoch davon auszugehen, dass für die Phase der Bauarbeiten geeignetes Ausweichhabitat zur Verfügung steht, zumal das Schwarzkehlchen jährlich ein neues Nest innerhalb seiner Reviergrenzen anlegt. Darüber hinaus ist das Schwarzkehlchen landesweit ungefährdet und befindet sich in der atlantischen Region von NRW in einem günstigen Erhaltungszustand. Eine erhebliche Störung mit einer negativen Auswirkung auf die lokale Population (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, Störungsverbot) ist auf dieser Grundlage bei Umsetzung des Planvorhabens nicht zu besorgen.

Durch die Errichtung der geplanten PV-Anlage wird maßgeblich Intensivacker überplant. Der Bereich (insg. etwa 3.100 m²) wird durch die PV-Module zu einem Großteil übershirmt, die Fläche unter den Modulen wird jedoch extensiv als Grünland bewirtschaftet (Beweidung oder Mahd). Da Extensivgrünland für das Schwarzkehlchen eine weitaus höhere Eignung aufweist als intensiv bewirtschaftete Ackerflächen ist davon auszugehen, dass die Fläche der PV-Anlage nach Beendigung der Bauarbeiten trotz der Überplanung weiterhin für das Schwarzkehlchen nutzbar bleibt und eine Habitatfunktion erfüllt, die mindestens der des aktuell vorhandenen Wendehammers (etwa 200 m² Größe) entspricht. Dies ist durch ein geeignetes Pflegekonzept dauerhaft sicherzustellen (s. Kap. 5). Auf dieser Grundlage bleibt die ökologische Funktion des Schwarzkehlchenreviers im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt. Der Verbotstatbestand der Beschädigung oder Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, Beschädigungsverbot) wird nicht ausgelöst.

Rebhuhn

Aufgrund der einmaligen Sichtung als Überflieger wurde das Rebhuhn im Fachbeitrag zur ASP als Nahrungsgast im Untersuchungsgebiet eingestuft. Eine Brut innerhalb der an das Untersuchungsgebiet angrenzenden Ackerflächen ist möglich. Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, bevorzugt kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Äckern, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege (LANUV 2023c¹).

¹ LANUV (2023a): Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/kurzbeschreibung/103024>

Die Umwandlung von Intensivacker in eine PV-Anlage mit Extensivgrünland wird die Habitatqualität für das Rebhuhn im Umfeld seines potenziellen Bruthabitates nicht herabsetzen und im Vergleich zum Ist-Zustand eher eine Habitatbereicherung darstellen.

Die für das Schwarzkehlchen in den nachfolgenden Kapiteln konzipierten Vermeidungsmaßnahmen sind weiterhin auch für das Rebhuhn wirksam. Das Rebhuhn ist demnach nicht durch das Planvorhaben betroffen.

4. Zeitfenster für die Baufeldfreimachung

Die Baufeldfreimachung und die Baustelleneinrichtung müssen in die Zeit außerhalb der Brutperiode gelegt werden. Es ergibt sich ein Zeitfenster von Mitte August bis Mitte März, unter dessen Einhaltung eine Tötung von Nestlingen aller potenziell vorkommenden Brutvogelarten auszuschließen ist. Im Idealfall wird unverzüglich nach der Baustelleneinrichtung mit den Bauarbeiten begonnen. Sollte auf die Baustelleneinrichtung eine zeitliche Verzögerung bis zum Beginn der Bauarbeiten folgen, so ist das Baufeld durch regelmäßige Bodenbearbeitung als Schwarzbrache vorzuhalten, um die Ansiedlung von Schwarzkehlchen, Rebhuhn und anderen europäischen Vogelarten auf ggf. entstehenden attraktiven Brachflächen vorsorglich zu vermeiden.

5. Pflegekonzept PV-Anlage

Unter den geplanten PV-Modulen und in den Randbereichen der Anlage wird für das Schwarzkehlchen Extensivgrünland mit angepasstem Mahd- / Beweidungszeitpunkt entwickelt.

Die Fläche ist im Vorfeld gründlich von Ernterückständen und Aufwuchs zu befreien und im Anschluss mit geeignetem autochthonem Saatgut (z.B. Regiosaatgut Nr. 24 „Mischung Solarpark“ (Ursprungsgebiet 2) der Firma Rieger-Hoffmann, keine Leguminoseneinsaat) einzusäen (Einsaat Mitte August - Mitte September oder Februar - März). Auf eine Düngung, Mulchung oder die Anpflanzung von Leguminosen der derzeit noch als Acker genutzten Fläche sollte möglichst ab sofort verzichtet werden, um keine weiteren Nährstoffeinträge auf die Fläche zu fördern.

Zur Erhaltung des Extensivgrünlandes ist die Fläche regelmäßig zu mähen oder zu beweiden:

Mahd: Schaffung von kurz- und langrasigen Bereichen. Ein Teil der Fläche am Rand der PV-Anlage (ca. 200 m²) soll dazu als „Altgrasstreifen“ zunächst einmal jährlich, bei erfolgreicher Abmagerung je nach Wüchsigkeit etwa alle 2 - 4 Jahre zwischen Mitte August und Mitte Oktober gemäht werden. Die Mahd der übrigen Fläche erfolgt zunächst zweimal jährlich vor Beginn der Brutperiode (bis Mitte März) und wieder im Spätsommer/Herbst (s.o.). Das Mahdgut ist stets vollständig von der Fläche zu entfernen, es darf zur Vermeidung von Nährstoffeinträgen keine Mulchung stattfinden.

Beweidung: Alternativ zur Mahd ist eine Beweidung der Fläche mit Schafen, frühestens nach fünf Jahren Mahd, im Anschluss an die erste Abmagerungsphase zu empfehlen. Dabei ist die Besatzdichte (Schafe) so zu wählen, dass ein Muster von kurzrasigen (Nahrungssuche) und stellenweise langrasigen Strukturen (Nestanlage) gewährleistet ist. Die Beweidung kann ab Anfang August erfolgen.

Aachen, den 24. Oktober 2023



Dipl.-Umweltwiss. Sarah Wadle